

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT**

1031

Erklärung zum „Biosphärenreservat Rhön“

Nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023, S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), werden Biosphärenreservate durch Allgemeinverfügung erklärt.

I. Erklärung zum Biosphärenreservat

Der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Minister erklärt Teilbereiche der naturräumlichen Haupteinheit „Osthesisches Bergland (Vogelsberg und Rhön)“ mit einer Gesamtfläche von rund 65.231 ha in den in Abschnitt II näher bezeichneten Grenzen zum „Biosphärenreservat Rhön“.

II. Grenzen des Biosphärenreservates

Die genauen Grenzen des Biosphärenreservates sind in einer Karte im Maßstab 1 : 65.000 dargestellt (Anlage 1), auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Erklärung ist. Diese Karte ist beim Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat niedergelegt und auf der Homepage abrufbar. Der genaue Grenzverlauf ist durch eine mittels einer schwarzen Linie dargestellten Umrundung gekennzeichnet.

III. Anerkennung durch die UNESCO

Das „Biosphärenreservat Rhön“ wurde 1991 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) unter der Bezeichnung „Biosphärenreservat Rhön“ anerkannt.

IV. Schutzgebiete; Zonierung

Innerhalb des Biosphärenreservates sind überwiegend Schutzgebiete im Sinne der §§ 23, 26 und 32 BNatSchG festgesetzt. Das Gebiet des Biosphärenreservates ist in Kern-, Pflege und Entwicklungszenen gegliedert, die sich aus der Anlage 1 ergeben und wie folgt darstellen:

1. Die Kernzone umfasst eine Fläche von rund 3.170 ha und ist mit einer mit gekreuzten Linien dargestellten Schraffierung auf dunkelgrünem Untergrund gekennzeichnet. Sie ist durch die in Anlage 2 Ziffer I genannten und bestehenden Gebiete rechtlich gesichert.
2. Die Pflegezone umfasst rund 12.583 ha und ist mit einer mit diagonalen Linien dargestellten Schraffierung auf hellgrünem Untergrund gekennzeichnet. Sie ist überwiegend durch die in Anlage 2 Ziffer II genannten und bestehenden Gebiete rechtlich gesichert.
3. Die Entwicklungszone hat einen Flächenanteil von rund 49.478 ha und ist ohne Schraffierung auf gelbem Untergrund gekennzeichnet. Sie ist überwiegend durch die in Anlage 2 Ziffer III genannten und bestehenden Gebiete rechtlich gesichert.
4. Diese Erklärung begründet keine rechtlichen Ge- oder Verbote. Die Verordnungen der innerhalb des Biosphärenreservats liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung von dieser Erklärung unberührt.

V. Zwecke des Biosphärenreservates

- (1) Das „Biosphärenreservat Rhön“ bezweckt insbesondere

1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Kulturlandschaft und deren Biotop- und Artenvielfalt,
2. die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen vom Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,
3. eine nachhaltige Regionalentwicklung, sowie die Förderung und die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus,
4. die Erhaltung und Förderung der regionalen Traditionen, der Kultur und des Brauchtums,
5. die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, die naturkundliche Bildung, das Naturerlebnis, die Beobachtung von Natur und Landschaft sowie Forschung und Monitoring und
6. die Ausgestaltung und Umsetzung des Programms der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ im Biosphärenreservat Rhön.

- (2) In den Kernzonen ist es über Abs. 1 hinaus das Ziel, einen weitestgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Prozesse ohne

Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu gewährleisten und zu erforschen. Die Kernzonen sind in ausgewählten Bereichen, begleitet durch besucherlenkende Maßnahmen für das ruhige Naturerleben, auch in Verbindung mit Bildungsmaßnahmen, zugänglich und erlebbar.

(3) In den Pflegezonen ist es über Abs. 1 hinaus das Ziel, vorrangig die gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit ihrer biologischen Vielfalt von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln. Sie dienen auch der Pufferung der Kernzonen und dem Biotopverbund sowie der naturverträglichen Erholungsnutzung.

(4) Die Entwicklungszone dient insbesondere der Entwicklung und Erforschung innovativer und die Naturgüter schonender Wirtschaftsweisen, dem Erhalt des besonderen Gebietscharakters der Landschaft wegen deren besonderer kulturhistorischer Bedeutung sowie der Förderung der landschaftsbezogenen Erholung.

(5) Die Zonierung entspricht den Kriterien des Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) der UNESCO nach den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ und den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“.

VI. Verwaltungsstelle

Die Zuständigkeit für die Verwaltung des hessischen Teils des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön liegt bei dem Landrat oder der Landrätin des Landkreises Fulda und wird durch die Hessische Verwaltungsstelle wahrgenommen. Die Fachaufsicht liegt beim Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat. Die Verwaltungsstellen der Länder Bayern, Hessen und Thüringen arbeiten entsprechend dem aktuell gültigen Verwaltungsabkommen zusammen.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Erklärung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung. Sie gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anerkennung durch die UNESCO, erfüllt sind.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2025

**Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat**
103b 20.03-00001

StAnz. 47/2025 S. 1325

Anlage 2

1. Die Kernzonen sind durch folgende bestehende Naturschutzgebietsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtlich gesichert:
 1. „Auersberg nördlich Hilders“ vom 27. August 2013 (StAnz. S. 1216)
 2. „Bieberstein bei Langenbieber“ vom 4. April 1986 (StAnz. S. 867)
 3. „Breiter Berg bei Haselstein“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3986)
 4. „Dreienberg bei Friedewald“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3960)
 5. „Höllwald bei Rodenbach“ vom 31. Januar 2012 (StAnz. S. 270)
 6. „Hübelberg nördlich Haselstein“ vom 25. August 2011 (StAnz. S. 1249)
 7. „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608)
 8. „Landecker Berg bei Ransbach“ vom 27. August 2013 (StAnz. S. 1221)
 9. „Langenstüttig und Basaltblockmeer am Buchschirmküppel bei Batten“ vom 27. August 2013 (StAnz. S. 1223)
 10. „Milseburg“ vom 3. Dezember 1996 (StAnz. S. 4357)
 11. „Nordhang Wasserkuppe“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 4003)
 12. „Rhöner Basaltwald bei Haselstein“ vom 19. September 2023 (StAnz. S. 1713)

13. „Rotes Moor“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3978)
14. „Rückersberg bei Leibolz“ vom 21. Dezember 2022 (StAnz. S. 232)
15. „Schafstein bei Wüstensachsen“ vom 13. Dezember 1999 (StAnz. 2000, S. 310)
16. „Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg“ vom 25. August 2011 (StAnz. S. 1256)
17. „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 31. Januar 2012 (StAnz. S. 274)
18. „Stallberg und Morsberg bei Hünfeld“ vom 27. August 2013 (StAnz. S. 1225)
19. „Steinkopf“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 4000)
20. „Stellberg bei Wolferts“ vom 25. August 2011 (StAnz. S. 1266)
21. „Stirnberg bei Wüstensachsen“ vom 5. September 2023 (StAnz. S. 1278)
22. „Waldhof-Standortsberg bei Grüsselbach“ vom 26. Januar 2023 (StAnz. S. 397)
23. „Weiherkuppe bei Sieblos“ vom 25. August 2011 (StAnz. S. 1270)
24. „Westlicher Rhönwald“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3992)

Die Kernzone „Rotes Moor“ ist darüber hinaus in Teilen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hohe Rhön“ vom 12. Februar 1997 (StAnz. 9/1997 S. 735) in der gültigen Fassung rechtlich gesichert.

Weiterhin ist ein Teil durch die Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 20. August 2013 zur Ausweisung von Teilstücken des Truppenübungsplatzes Wildflecken als Kernzone des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön gleichwertig gesichert.

2. Die Pflegezone ist überwiegend durch folgende Naturschutz-, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und Natura 2000 Gebiete sowie Wasserschutzgebiete in der jeweils gültigen Fassung rechtlich gesichert:

Die Naturschutzgebiete, Anlage 2, I Nr. 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 21, 22 sowie

- a. „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489)
- b. „Brückenhut bei Dietges“ vom 20. Juli 1994 (StAnz. S. 2205)
- c. „Wickerse Hute“ vom 21. Juni 1994 (StAnz. S. 2460)
- d. „Eube“ vom 31. Januar 1997 (StAnz. S. 656)
- e. „Weinberg bei Hünfeld“ vom 23. Dezember 1998 (StAnz. 1999, S. 333)
- f. „Apfelbachaue bei Neuwarts“ vom 6. Dezember 1992 (StAnz. S. 3377)
- g. „Ulsterae bei Günthers“ vom 26. Juli 1993 (StAnz. S. 1878)
- h. „Habelstein bei Habel“ vom 24. Oktober 1997 (StAnz. S. 3722)
- i. „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“ vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 861)
- j. „Ulsterwiesen bei Mansbach“ vom 11. Dezember 1991 (StAnz. S. 2983)
- k. „Nüttal bei Mackenzell“ vom 2. Dezember 1988 (StAnz. S. 2783)

Die Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete

1. „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBI Hessen Teil I, 2. März 1993; letzte Änderung der Verordnung: 22. Februar 2024, StAnz. 12/2024 S. 338)
2. „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“ vom 22. Februar 1994 (StAnz. 11/1994 S. 861)
3. „Dreienberg-Landecker“ vom 15. August 1970 (Amtliche Bekanntmachung des Landrats, Nr. 187, 15. August 1970)
4. „Fluß- und Bachläufe von Fulda, Ulster, Haune, Bieber etc.“ vom 1. Juli 1956 (StAnz. 32/1956 S. 784)
5. „Hessische Rhön“ vom 8. August 1967 (amtli. Bekanntmachung in der Fuldaer Volkszeitung vom 10. August 1967; Letzte Änderung der Verordnung: 17. März 2023, StAnz. 16/2023 S. 557)
6. „Hohe Rhön“ vom 12. Februar 1997 (StAnz. 9/1997 S. 735)
7. „Soisberg“ vom 9. Januar 1973 (StAnz. 7/1973 S. 320; Letzte Änderung der Verordnung: 28. August 1995, StAnz. 44/1995 S. 3428)
8. Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016, betreffend der in den Anlagen 1, 3 und 4 genannten Flora-Fauna-Habitat Gebiete „Hochrhön“ 5525-351, „Vorderrhön“ 5323-305, „Haderwald“ 5523-352, „Dreienberg bei Friedewald“ 5125-301, „Landecker Berg bei Ransbach“ 5125-302, „Ulsterae“ 5323-350; „Zuflüsse der Fliede“ 5523-302; „Nüst ab Mahlerts“ 5323-308, „Obere und Mittlere Fuldaaue“ 5323-303 sowie dem Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“ 5425-401.
3. Die Entwicklungszone ist überwiegend durch die in II genannten Landschaftsschutzgebiete und durch das in der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016, betreffend der in den Anlagen 1b, 3b, 4b genannte Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“ 5425-401 rechtlich gesichert.

1032

Wasserrechtliche Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW), Unterer Zwerchweg 120 in 65205 Wiesbaden, werden gemäß § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) weiterhin widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 EKVO (als Betriebsteil der Unternehmerin oder des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen und als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für sonstige Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 18. Februar 2031.

Wiesbaden, den 4. November 2025

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
W2-79f-08-01/Ü-281-1352-2025
StAnz. 47/2025 S. 1326